

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hirschberg vom 22.11.2010**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.09.1987 außer Kraft.

Hirschberg, den 22.11.2010

(Gunter Meckel)  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### **I. Reihengrabstätten**

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte – auch als Rasengrabstätte -<br>an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsordnung für Verstorbene | <u>100,00 €</u> |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte – auch als Urnenrasengrabstätte -<br>an Berechtigte nach Nr. 1                                 | <u>70,00 €</u>  |
| 3. Für die Rasengrabstätten wird zusätzlich eine einmalige Gebühr für die<br>Rasenpflege während der Ruhezeit in Höhe von                 | <u>150,00 €</u> |

### **II. Gemischte Grabstätten**

- |  |                |
|--|----------------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 | <u>70,00 €</u> |
|--|----------------|

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **V. Benutzung der Leichenhalle einschl. Glockenläuten**

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche              | <u>40,00 €</u> |
| 2. Für die Reinigung der Trauerhalle – pauschal - | <u>15,00 €</u> |